

21. Handelt Art. 301 H.G.B. nur von solchen Verpflichtungsscheinen, welche ein reines Summen- oder Quantitätsversprechen enthalten? Wird dem kaufmännischen Verpflichtungsscheine dadurch seine rechtliche Natur entzogen, daß in demselben die Angabe eines Verpflichtungsgrundes enthalten ist?

I. Zivilsenat. Urt. v. 23. Februar 1884 i. C. Sch. (Rl.) w. Berliner Vorschußverein (Bekl.). Rep. I. 2/84.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Kläger fordert aus zwei, von ihm in den Vorinstanzen vorgelegten Prioritätsobligationen Zahlung von zusammen 2000 *M* und Zinsen. Die Obligationen lauten:

„Der Berliner Vorschußverein, eingetragene Genossenschaft, bescheinigt, von Herrn v. R. zu Berlin ein Darlehn von 1000 *M* empfangen zu haben. Dasselbe wird mit sechs Prozent jährlich verzinst und werden die Zinsen halbjährlich postnumerando am 1. Januar und 1. Juli mit je 30 *M* gegen Rückgabe der entsprechenden

Koupons ausgezahlt. Die Rückzahlung des Kapitals an den genannten Gläubiger oder dessen Order erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung nach Maßgabe des §. 2 des Statutes des Berliner Vorschußvereines, eingetragene Genossenschaft.“

Die Obligationen sind von dem Generalbevollmächtigten des Herrn v. N. in blanco giriert. Kläger hat behauptet, der ursprüngliche Gläubiger v. N. habe die beiden Darlehen dem beklagten Vorschußvereine ausgezahlt, eventuell, der Vorstand des Vorschußvereines habe die Obligationen von dem Bevollmächtigten des v. N. mit dessen Giro versehen zurückgehalten und sie dann gegen Empfang der Valuta an einen der Vormänner des Klägers gegeben.

In den Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen, von dem Landgerichte I zu Berlin mit folgender Motivierung: Die Obligationen seien von einer eingetragenen Genossenschaft, also einem Kaufmann, ausgestellt, die Geldleistung sei unabhängig von einer Gegenleistung versprochen, es liegen also Verpflichtungsscheine im Sinne des Art. 301 H.G.B. vor; da sie an Order lauten, seien in betreff der Form des Indossamentes und der Legitimation des Inhabers die Bestimmungen der Wechselordnung maßgebend, auch seien Einreden nur in dem durch Art. 303 H.G.B. beschränkten Umfange zulässig. Nun sei es aber keine Einrede, wenn Beklagte den Empfang des Darlehns bestreite, allerdings habe sie den Empfang in der Urkunde anerkannt, das ändere aber nur die Beweislast. Hier sei der Verpflichtungsgrund als integrierender Bestandteil des Versprechens in dasselbe aufgenommen, dieses Verhältnis auch in der Urkunde zum Ausdruck gelangt, es bleibe also der Verpflichtungsgrund maßgebend für die Entstehung wie für den Inhalt der Obligation auch dem Indossatar gegenüber. Nun sei aber erwiesen, daß der beklagte Vorschußverein von dem v. N. kein Darlehn erhalten habe, es sei also auch keine Darlehnsobligation entstanden.

Sodann sei nicht ersichtlich, wie die Thatsache, daß die Obligationen gegen Empfang der Valuta von dem Vorstände des Vorschußvereines weiter begeben seien, ausreichen solle, um den Vorschußverein zur Zahlung der vertretenen Summe zu verpflichten. Das Indossament für sich allein erzeuge bei den kaufmännischen Verpflichtungsscheinen keine Verbindlichkeit, ein demselben zu Grunde liegendes materielles Rechtsverhältnis bestehe aber zwischen dem Kläger und dem Vorschußvereine

nicht, da jener die Obligationen von diesem nicht unmittelbar empfangen habe.

Das Kammergericht hat in seinem Urteile vom 15. November 1883 die erstinstanzliche Entscheidung, indessen aus anderen Gründen, bestätigt. Das Berufungsurteil geht davon aus, daß die vorgelegten Prioritätsobligationen Verpflichtungsscheine im Sinne des Art. 301 H.G.B. nicht seien. Es wird interpretando festgestellt, daß ein von einer Gegenleistung unabhängiges reines Summenversprechen nicht beabsichtigt sei, vielmehr sei die Absicht der Parteien auf Ausstellung eines gewöhnlichen Darlehensschuldscheines gerichtet gewesen. Das wird aus dem Wortlaute der Urkunde in Verbindung mit §. 2 der Statuten geschlossen.

Dieser in den Prioritätsobligationen in bezug genomme §. 2 lautet:

„Der Betriebsfonds des Berliner Vorschußvereines wird durch Einlagen seiner Mitglieder und Gewinnanteile nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gebildet und besteht . . . d) in einer unter Solidargarantie der Vereinsmitglieder aufzunehmenden Bankanleihe von 500 000 *M* gegen Ausgabe von Bankschuldscheinen über je 1000 *M*, Prioritätsanleihe genannt.

Diese Prioritätsanleihe scheine lauten auf Namen, sind jedoch nach Mitteilung an den Berliner Vorschußverein durch Indossament an Dritte übergeben und werden mit sechs Prozent jährlich in zwei halbjährlichen Raten am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres verzinst. In den Generalversammlungen haben die Prioritätenbesitzer als solche weder Sitz noch Stimme, sind aber für den vollen Betrag des Kapitals nebst verfallenen Zinsen Gläubiger des Vorschußvereines und haben gleich stillen Teilnehmern das Recht, die abschriftliche Mitteilung der Jahresrechnung nach deren Fertigstellung zu verlangen. Eine Aufkündigung der Prioritätsanleihe scheine vonseiten der Inhaber kann nur auf den Schluß eines Kalenderjahres, mindestens aber sechs Monate vorher und auch erst nach zwei Jahren von der Zeichnung ab gerechnet erfolgen. Vonseiten der Bank sind die Prioritäten jederzeit auf den Schluß eines Kalenderjahres sechs Monate vorher kündbar; doch steht dem Vorstande das Recht zu, bei Angebot von Prioritäten dieselben auch sofort zurückzuzahlen.“ Das Berufungsurteil legt darauf Gewicht, daß in der Urkunde wie in §. 2 der Statuten von der Rückzahlung der als empfangenes Darlehn

bezeichneten und zu kündigenden Summen und von einer einseitig übernommenen Zahlungsverpflichtung die Rede sei.

Allerdings schließe das Hinzufügen der *causa debendi* nicht unbedingt den Charakter des Verpflichtungsscheines aus, wohl aber raube der Mangel einer, wenn auch immerhin unter Bezugnahme auf einen vorhandenen Schulgrund, so doch selbständig und einseitig im Scheine klar und vollständig übernommenen Zahlungsverpflichtung der Urkunde den Charakter eines kaufmännischen Verpflichtungsscheines. Die Absicht, eine abstrakte Verbindlichkeit zu begründen, sei schon im Zweifel nicht zu präsumieren, hier werde diese Absicht durch die Fassung nicht unterstützt, sondern widerlegt. Auch die Bezugnahme auf §. 2 des Statutes schließe den Charakter des Verpflichtungsscheines aus, aus dessen Text sich die Gesamtheit der Verpflichtungen ergeben müßte.

Auf Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und der Beklagte klaggemäß verurteilt aus folgenden

Gründen:

„Den Gründen des Berufungsurteiles, welche wiederholt darauf Gewicht legen, daß der kaufmännische Verpflichtungsschein im Sinne Art. 301 H.G.B. ein reines Summenversprechen enthalten solle, daß es sich dabei um die Begründung einer abstrakten Verbindlichkeit handle, steht soweit die namhafte Autorität Thöls (Handelsrecht §. 213) zur Seite, welcher den kaufmännischen Verpflichtungsschein definiert als das schriftliche einseitige Summenversprechen eines Kaufmannes. Auch ist nach den Protokollen der Kommission zur Beratung des Handelsgesetzbuches S. 1329 von einer Seite bemerkt worden, man habe sich in erster Lesung unter den Verpflichtungsscheinen absolute Versprechen ohne Angabe eines Verpflichtungsgrundes gedacht.

Allein der an diese Bemerkung geknüpfte Antrag ging doch nur dahin, eine Fassung zu erreichen, nach welcher der Mangel eines Verpflichtungsgrundes auch dem ersten Inhaber gegenüber der Gültigkeit der Willenserklärung keinen Eintrag thue, während die damals vorliegende Fassung des Referenten nur dem Indossatar gegenüber den Einwand ausschloß, daß die Angabe eines Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekennnis der Valuta in dem Scheine mangle.

Dieser Antrag ist angenommen, und so die Fassung des Art. 301 des Gesetzes entstanden.

Nach dieser ist es zur Gültigkeit eines von einem Kaufmanne aus-

gestellten Verpflichtungsscheines des in Abs. 1 bezeichneten Charakters nicht erforderlich, daß derselbe die Angabe des Verpflichtungsgrundes enthält. Danach giebt es kaufmännische Verpflichtungsscheine mit Angabe eines Verpflichtungsgrundes und kaufmännische Verpflichtungsscheine ohne Angabe eines Verpflichtungsgrundes. Die Angabe oder der Mangel eines Verpflichtungsgrundes ist dem kaufmännischen Verpflichtungsscheine nicht wesentlich; der kaufmännische Verpflichtungsschein kann ebensogut ein absolutes Versprechen als ein individualisiertes Versprechen enthalten.

Diese Auslegung steht auch sonst mit den Materialien zum Handelsgesetzbuche nicht in Widerspruch. Nach diesen ist man bei den Beschlußfassungen, aus welchen diese Bestimmungen hervorgegangen sind, keineswegs von der Absicht ausgegangen, die Verpflichtungsscheine von Kaufleuten in abstrakter Weise zu gestalten, man hat nicht etwa bezweckt, eine Art erweiterter Wechsel zu kreieren, vielmehr schlossen sich die Verhandlungen an diejenigen Vorschläge an, welche der Entwurf über das Indossament gewisser Handels- und Wertpapiere gemacht hatte. Man hielt diese Bestimmungen nicht für ausreichend und machte geltend, für den Handelsverkehr bestehe das Bedürfnis, das Indossament in weiterem Umfange anzuwenden, etwa auf alle Papiere, welche für den Handelsverkehr bestimmt sind, z. B. an Order lautende (Protokolle S. 434, 435); es wurde hervorgehoben (S. 560), daß man bei den an Order ausgestellten Urkunden unbedenklich das Indossament mit den ihm beizulegenden materiellen Wirkungen zulassen könne, selbst wenn dadurch die Curreden aus der Person des früheren Inhabers abgeschnitten würden, denn durch die Anwendung solchen Ausdruckes gebe der Aussteller zur Genüge zu erkennen, daß er die Begebung der Urkunde sich gefallen lasse und nichts mit dem jeweiligen Inhaber derselben zu thun haben wolle, ohne auf die Person eines bestimmten Inhabers Gewicht zu legen.

Der Schwerpunkt der Tendenz, das ganze Motiv für diese Bestimmung ruhte in der zu erleichternden Negotiabilität der Handelspapiere und dies sollte durch das Indossament erzielt werden. Wie wenig das abstrakte Versprechen den Ausgangspunkt, seine Anerkennung, das Ziel der Verhandlungen bildet, geht daraus hervor, daß bei den Verhandlungen von kaufmännischer Seite mit Nachdruck das Ziel verfolgt wurde, auch solche auf zweiseitige Geschäfte bezügliche

Urkunden, welche über die Verpflichtung die verkaufte Ware auszuliefern, ausgestellt und in denen jene Verpflichtung von der Gewährung der vereinbarten Gegenleistung abhängig gemacht sei, für indossabel und negoziabel zu erklären (§. 561). Nur der Umstand, daß eine Anwendung des Indossamentes auf solche zweiseitige Vertragsurkunden der rechtlichen Natur dieser Verträge widerstrebe, daß kein Bedürfnis bestehe, solche Urkunden begebbar zu machen, daß durch ihre Begebung Prozesse entstünden, führte zur Ausschreibung dieser Urkunden (§. 561. 563). Man glaubte nur Urkunden über einseitige Leistungen durch Indossament begebbar machen zu dürfen, und man stellte als den Sinn des zu fordernden einseitigen Versprechens lediglich dies fest, daß das Versprechen nicht an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft werden dürfe (§. 4569).

Im übrigen wurden diejenigen Erfordernisse der Indossabilität der Anweisungen und Verpflichtungsscheine beschaffen, welche aus Art. 301 Abs. 1 ersichtlich sind.

Der Schwerpunkt blieb die Anerkennung der Indossabilität, die Feststellung ihrer Bedingungen und der Wirkungen des Indossamentes.

Wenn bei dieser Gelegenheit nun auch der Satz Anerkennung erhielt, daß dem ersten Inhaber gegenüber der Verpflichtungsschein auch dann Gültigkeit haben sollte, wenn er die Angabe eines Verpflichtungsgrundes nicht enthält, und wenn folgerichtig diese Bestimmung nun auch auf den nicht an Order gestellten Versicherungsschein anzuwenden ist, so ist dadurch der Charakter der indossablen Verpflichtungsscheine kein anderer geworden.

Das Gesetz befriedigt so zwei auf verschiedenen Gebieten liegende Bedürfnisse durch zwei nebeneinander liegende Vorschriften:

1. Der Schein, in welchem sich ein Kaufmann verpflichtet, Geld oder eine Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu leisten, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, ist auch dann gültig, wenn der Schein die Angabe des Verpflichtungsgrundes nicht enthält (der Schein mag nun an Order gestellt sein oder nicht).

2. Der Schein, in welchem sich ein Kaufmann verpflichtet, Geld oder eine Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu leisten, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, kann, wenn derselbe an Order lautet,

durch Indossament übertragen werden. Zur Gültigkeit des Indossamentes ist nicht erforderlich, daß derselbe das Empfangsbekennnis der Valuta enthält.

Weitergehende Erfordernisse als hier unter 2 sind für den indossablen Verpflichtungsschein eines Kaufmannes nicht aufgestellt, weitere Erfordernisse sind auch nicht anzuerkennen, sofern sie sich nicht aus den hier aufgestellten oder aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Bekannt nun ein Kaufmann, ein Darlehn erhalten zu haben, und verspricht er, dasselbe zurückzuzahlen, oder bekennt er, sonst aus irgend einem einseitigen in der Urkunde benannten Rechtsgeschäfte oder auch aus einem zweiseitigen, aber von der anderen Seite erfüllten Rechtsgeschäfte eine gewisse Summe Geldes oder eine Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere schuldig zu sein, und verspricht er, den hier nach geschuldeten Betrag an seinen Gläubiger oder dessen Order zu zahlen, so ist nicht ersichtlich, wie sich der Aussteller gegen die von dem Gesetze geordneten Folgen der Thatsache, daß er den Schein an Order gestellt hat; durch Berufung auf die Absicht soll befreien können, er habe einen gewöhnlichen Darlehnschuldsschein oder einen Schein über eine Schuld aus einem Kaufgeschäfte etc. ausstellen wollen.

Ein Darlehnschuldsschein ist ein kaufmännischer Verpflichtungsschein im Sinne des Art. 301 Abs. 1 H.G.B., wenn er den dort aufgestellten Erfordernissen entspricht; und, wenn man einen Gegensatz zwischen einem gewöhnlichen Darlehnscheine und einem kaufmännischen Verpflichtungsscheine aufstellen will, so hört der Darlehnschuldsschein auf, ein gewöhnlicher Darlehnschuldsschein zu sein, sobald er den Erfordernissen des Art. 301 Abs. 1 entspricht.

Allerdings hängt die Entstehung der Verpflichtung zur Rückzahlung eines Darlehns davon ab, daß der Gläubiger dem Schuldner das Darlehn ausgezahlt habe. Ist die zurückzuzahlende Summe nicht ausgezahlt, so liegt eben ein Darlehn nicht vor. Aber Auszahlung des Darlehns und Rückzahlung verhalten sich nicht wie Leistung und Gegenleistung. Und selbst wo eine solche Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung nach der Natur des Vertrages an sich besteht, macht ein Schuldner, welcher die Leistung schlechthin verspricht, unabhängig von einer ihm nicht mehr zu gewährenden Gegenleistung, welche er vielmehr bereits erhalten zu haben bekennt, seine Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig, sondern er entbindet sein Versprechen von der Abhängigkeit,

welche das Gesetz bei einem anderen Thatbestande für das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung begründet.

Nun kann das Bekenntnis falsch sein, es kann sein, daß der Kaufmann den Verpflichtungsschein in der Erwartung ausgestellt hat, es werde ihm das Darlehn ausbezahlt werden, es ist ihm aber nicht ausbezahlt, der Kaufmann hat den an Order gestellten Verpflichtungsschein aus der Hand gegeben, bevor er die Auszahlung erhalten hat, und der Schuldschein ist von der in demselben als Gläubiger genannten Person weitergegeben.

In diesem Falle ist — das ergibt sich aus dem Zwecke und aus dem Inhalte der Vorschrift in Art. 303 Abs. 2 — der redliche Erwerber durch Indossament geschützt. Der Nachteil trifft den Aussteller des an Order gestellten Scheines. Der durch Indossament legitimierte Inhaber dieses Scheines beruft sich zur Begründung seiner Klage auf den Schein und seinen Inhalt. Hat der Kaufmann diesen den Erfordernissen des Art. 301 Abs. 1 H.G.B. entsprechenden Schein ausgestellt, und ergiebt sich aus dem Inhalte des Scheines die Verpflichtung des Ausstellers zur Leistung, so ist die Klage, es mag nun diese Verpflichtung eine abstrakte oder eine konkrete Obligation sein, begründet.

Die Berufung darauf, daß der Inhalt des Scheines dem thatsächlichen Vorgange nicht entspreche, ist eine Einrede, und eine Einrede, welche dem redlichen Indossatar nicht entgegensteht.

Soweit erzeugt der Verpflichtungsschein für sich eine Formalobligation; es ist gleichgültig, ob der in dem Scheine wiedergegebene Vorgang so geschehen ist, wie dort bekundet ist, es ist gleichgültig, ob zwischen den ersten Kontrahenten eine Darlehnsobligation durch eine Darlehnshingabe entstanden ist, oder ob dieselben eine Darlehnshingabe nur fingiert haben, ob sie einen Kaufvertrag abgeschlossen oder simuliert haben, ob die Erfüllung von einer Seite stattgefunden hat oder nur bekannt ist: wenn sich aus dem Inhalte der Urkunde die *actio mutui*, die von einer Gegenleistung nicht mehr abhängige *actio emti* oder *actio venditi* begründet, so steht diese Klage dem Indossatar so zu, als sei der Vorgang, welchen der Schein bekundet, so erfolgt, wie der Aussteller ihn bekundet. Man darf aber nicht fordern, daß die Formalobligation als eine abstrakte Obligation auch erscheine, man darf den kaufmännischen Verpflichtungsschein mit seinen Konsequenzen nicht um

deswillen ablehnen, weil der Inhalt des Scheines eine individualisierte Obligation aufweist.

Ein ganz ähnliches Rechtsverhältnis kommt auch auf anderen Rechtsgebieten vor. Die Landesgesetzgebungen haben im Interesse des Immobiliarkredites die Begebbbarkeit den Hypothekenurkunden vielfach durch ganz ähnliche Bestimmungen erleichtert, wie sie in Artt. 301—303 H. G. B. zur Erleichterung der Begebbbarkeit kaufmännischer Verpflichtungsscheine getroffen worden sind.

Gegen den Cessionar werden Einreden aus der Person des Cedenten nur zugelassen, wenn sie aus der Hypothekenurkunde oder aus dem Grundbuche hervorgehen.

Der hypothekarische Anspruch ist soweit zu einem Formalanpruch gemacht; aber die Landesgesetzgebungen haben damit nicht gefordert, daß er auch ein abstrakter Anspruch sei. Wo dies nicht anders vorgeschrieben ist, bekennt der Grundeigentümer nach wie vor, „ein Darlehn“ erhalten zu haben, verspricht die Rückzahlung und verpfändet das Grundstück, ohne daß nun dem dritten gutgläubigen Inhaber der Hypothekenurkunde der Einwand entgegengesetzt werden dürfte, das Darlehn sei niemals ausgezahlt. Endlich kann auch weder die Bezugnahme auf §. 2 des Statutes noch der Inhalt dieses §. 2 dem ausgestellten Scheine die Natur des Verpflichtungsscheines rauben oder die Anwendung der in Artt. 301—303 getroffenen Bestimmungen ausschließen.

Das Statut enthält in §. 2 gerade die normierenden Bestimmungen für den Erlaß der Prioritätsobligationen, dasselbe ist vor dem Erlasse errichtet, ist eine öffentlich bekannte, jedem Inhaber von Obligationen zugängliche Urkunde. Die Bezugnahme auf diesen §. 2 des Statutes kann um deswillen, weil dieser §. 2 in den Schein nicht aufgenommen ist, die Begebbbarkeit desselben nicht ausschließen. Die zahlreichsten Prioritätsobligationen, welche als Inhaberpapiere ausgegeben worden sind, nehmen in dem Kontexte auf den durch ein Privilegium festgestellten, oder einen vor der Emission aufgestellten Tilgungsplan Bezug, ohne daß jenen Obligationen die Natur von Inhaberpapieren bestritten worden ist. Ein Lagerschein, in welchem der Aussteller Lagerung unter den durch die Lagerhofsordnung vorgeschriebenen Bestimmungen bekennt, ist als ein eigentliches Inhaberpapier angesehen worden.

Vgl. Entsch. des R. O. J. G.'s Bd. 25 Nr. 84 S. 351.

An das Orderpapier können keine strengeren Anforderungen gestellt werden. Schränkt der §. 2 des Statutes die Kündbarkeit der Obligationen noch näher dahin ein, daß dieselbe erst nach zwei Jahren von der Zeichnung ab und daß sie nur auf den Schluß eines Kalenderjahres erfolgen kann, so wären die Beklagten wohl berechtigt gewesen, einen Einwand aufzustellen, wenn die Kündigung nicht diesen statistarischen Bestimmungen entsprochen hätte, sodas die eingeklagten Forderungen nicht fällig geworden wären; aber ungültig sind die Obligationen dadurch nicht geworden, daß in denselben nur die sechsmonatliche Kündigung genannt ist. Noch viel weniger läßt sich das in bezug auf die statistarische Bestimmung annehmen, welche dem Vorstande gestattet, eine ihm von dem Gläubiger angebotene Obligation sofort zurückzuzahlen, oder welche den Gläubigern das Recht giebt, die abschristliche Mitteilung der Jahresrechnung zu verlangen, wie solches Recht stille Teilnehmer haben. Daß damit den Darlehnsgläubigern und Prioritätsinhabern keine andere rechtliche Stellung als die in der Urkunde bezeichnete zugewiesen ist, bedarf kaum einer Bemerkung. Endlich ergibt sich daraus keine Ungültigkeit der Obligationen, daß das Statut die Mitteilung der Begebung der an Order ausgestellten Obligationen vorbehält. Denn da dem Vereine ein Widerspruchsrecht für den Fall der Mitteilung nicht eingeräumt ist, so kann jene Mitteilung zur Kenntnissnahme nur die Bedeutung haben, daß der Verein informiert werde, wenn sich die Obligation nicht mehr in der Hand ihres ursprünglichen Inhabers befindet. Daß dies hier nicht mehr der Fall ist, hat der Verein längst erfahren; und hat der Verein sogar, wie die Vorinstanzen nach den Zeugenaussagen implicite annehmen, die mit Blankindossament versehenen Obligationen selbst emittiert, so ist jene Bestimmung für den vorliegenden Fall völlig gegenstandslos. Da sich aus dem Inhalte der Prioritätsobligationen alle Erfordernisse eines Darlehnsanspruches ergeben, so hat der Kläger durch Vorlegung der Obligationen, deren Echtheit ebensowenig wie die Echtheit des den Kläger legitimierenden Indossamentes streitig ist, seinen Anspruch begründet. Derselbe ist auch fällig. Nur versteht es sich von selbst und ist auch durch Art. 303 Abs. 3 H.G.B. vorgeschrieben, daß der Schuldner nur gegen Rückgabe der Prioritätsobligationen bezw. der Koupens zu zahlen hat.“